

wiedergab, ist hier auf den linken Textseiten anastatisch nachgedruckt und wird auf den identisch paginierten rechten Seiten von einer deutschen Übersetzung begleitet, die von Fall zu Fall auch durch Fußnoten erläutert wird. Die knappen lateinischen Einführungen zu den einzelnen Konzilien sind durch inhaltsgleiche deutsche Versionen ersetzt, wobei wenigstens die bibliographischen Hinweise aktualisiert wurden. Dem editorischen Fortschritt der letzten Jahrzehnte konnte bei diesem Verfahren grundsätzlich nicht Rechnung getragen werden, doch wird versichert, daß in einzelnen Fällen (Lateran IV, Lyon II) neue kritische Ausgaben von den Übersetzern „mitberücksichtigt“ sind. Ein Kabinetstück scheint die Behandlung der armenischen Fassung der Unionsbulle von Florenz 1439 zu sein, denn manche Stellen „sind infolge der mangelnden Lateinkenntnis des armenischen Übersetzers innerhalb des Armenischen ungrammatisch und lassen sich nicht oder nicht im Zusammenhang ins Deutsche übersetzen“ (S. 454).

R. S.

Revue de Droit Canonique 48 Heft 2 (1998): Le Décret de Gratien revisité. Hommage à Rudolf Weigand. – In diesem Heft der Revue werden die Referate eines Straßburger Kolloquiums vom Oktober 1998 wiedergegeben, an dessen Vorbereitung der im Juni 1998 verstorbene Würzburger Kanonist Rudolf Weigand maßgeblichen Anteil hatte. Nach einer Würdigung des wissenschaftlichen Werks Weigands durch Peter LANDAU (S. 227–232) weist LANDAU, Burchard de Worms et Gratien: à propos des sources immédiates de Gratien (S. 233–245), bei einigen Kanones des Decretum Gratiani Burchards Sammlung als Quelle nach: die Benutzung Burchards sei aber minimal. – Jean GAUDEMET, Les sources du Décret de Gratien (S. 247–261), stellt die besonders in den Causae zum Eherecht (27 ff.) herangezogenen fontes materiales zusammen. – Pierre RACINE, Bologne au temps de Gratien (S. 263–284), gibt einen Überblick über die soziale, wirtschaftliche und politische Lage der Stadt und die Entwicklung der Universität und des Rechtsstudiums. – Anders WINROTH, Les deux Gratien et le droit romain (S. 285–299), macht auf die unterschiedliche Benutzung des römischen Rechts in den beiden Redaktionen des Dekrets aufmerksam und zieht daraus den Schluß, daß das Studium des römischen Rechts zur Zeit der ersten Redaktion des Dekrets um 1130 noch ganz in den Anfängen steckte. – Jean WERCKMEISTER, Les deux versions du „De matrimonio“ de Gratien (S. 301–316), zeigt, daß die Causae 27 bis 36 in der ersten Redaktion des Gratian ein klar strukturiertes Werk waren, das erst durch die Zusätze der späteren Fassung seine Stringenz einbüßte. – Pierre NOBEL, La traduction médiévale du Décret de Gratien (S. 317–347), hält die Übersetzung des Dekrets in der Hs. Brüssel, Bibl. Royale 9084 für eine Arbeit des 13. Jh., die in der Pikardie oder Normandie entstand, und widerspricht damit Leena Löfstedt, die das Dekret aus diesem Codex edierte und die Übersetzung Thomas Becket († 1170) zuschrieb. – René HEYER, Aspects temporels dans la formation du lien matrimonial chez Gratien (S. 349–361), behandelt die Frage, welche Rolle der Faktor der Zeit bei Verabredung und Vollzug der Ehe spielen. – Jean WERCKMEISTER, Les études sur le Décret de Gratien: essai de bilan et perspectives (S. 363–379), bringt einen informativen Überblick über die neuesten Forschungsergebnisse, die für die Redaktionsgeschichte des Dekrets und für die von Gratian benutzten Quellen besonders ergiebig sind, und erörtert die Folgerungen für eine neue Edition des Dekrets.

D. J.